

EMPFEHLUNGEN ÜBER VERÄNDERTE ARBEITSRECHTS- UND HONORAR-BEDINGUNGEN FÜR KAMERAASSISTENZ, TONTECHNIK, KAMERA UND AUTOREN

KLÄRUNG VON VERSICHERUNGS- UND HAFTUNGSBEDINGUNGEN

Punkt 1: für PKW

- a) bei eigenem Verschulden / Blech- und Personenschaden
- b) Haftung für Schäden, die nach Überschreitung einer Arbeitszeit von 12 Stunden auftreten

Punkt 2: im Zusammenhang mit der Aufnahme und Speicherung von Flashspeichermedien

Die Kameraassistenten können nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn Daten während einer Aufzeichnung und / oder aufgrund eines Kopierprozesses trotz eingehender manueller Prüfung / Datenabgleich verloren gehen.

Punkt 3: im Zusammenhang mit Produktionsmitteln

Generell sind Haftungsfragen und deren Umfang, bei nicht fahrlässig entstandenen Schäden an den Produktionsmitteln und an fremdem Eigentum z.B. von Protagonisten während einer Produktion zu klären.

Punkt 4: Arbeitszeiten und Arbeitsschutz

Arbeitstage mit einer Länge von 14 Stunden und mehr scheinen Normalität geworden zu sein. Sofern keine unvorhergesehenen Geschehnisse eintreten, welche die Dreharbeiten hinauszögern, scheint auf Kosten der Auftragnehmer eine erhebliche Mehrarbeit in Kauf genommen zu werden.

Daraus entstehen folgende Risiken und Zustände:

- verminderte Konzentrationsfähigkeit verbunden mit erhöhter Unfallgefahr
- ungeklärte Haftung für Unfälle und Schäden nach der 12. Arbeitsstunde
- Ermüdung, die eine Verschlechterung des kreativen Produkts mit sich bringt
- keine Möglichkeit des manuellen Datenabgleichs bei Kopierprozessen von Flashspeichermedien

Arbeitszeiten über 12 Stunden sollten aus diesen Gründen bereits weitestgehend in der Vorplanung ausgeschlossen oder, wenn nötig, durch Übernachtung und An- bzw. Rückreise an einem zweiten Arbeitstag kompensiert werden. Drehzeiten, die über 10 Stunden hinausgehen, müssen, soweit sie nicht unvorhergesehen entstehen, bereits bei Auftragsvergabe entsprechend angemeldet werden.

Die Vor- und Nachbereitung der Technik sowie das Einspielen / Sichern von P2-Material nach Drehschluss an den jeweiligen P2-Stationen oder während einer mehrtägigen Produktion auf Speichermedien ist Arbeitszeit und wird entsprechend vergütet.

KLÄRUNG VON RECHTEN

Im Hinblick auf den von der Intendantin des MDR angestrebten stärkeren Ausbau trimedialer Inhalte müssen Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte neu geprüft und bewertet werden. Generell sieht das Urheberrecht KEINE Abtretung aller Rechte vor.

Das Recht auf Namensnennung sollte wieder stärker eingefordert und überprüft werden. Laut Urheberrecht müssen Urheber eindeutig ihren Werken zugeordnet werden können. Das bedeutet, bei jedem Beitrag muss der Kameramann, der Autor und der Cutter namentlich erwähnt werden.

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN

Die Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen werden durch das Bundesministerium für Finanzen erstellt. Demnach gelten folgende Sätze für Produktionen innerhalb Deutschlands ab dem Verlassen des Firmensitzes, jedoch nur, wenn innerhalb der Zeit der Firmensitz nicht wieder aufgesucht wurde, bis zur Rückkehr:

Verpflegungspauschale für 8-14 Stunden	6,00 €
Verpflegungspauschale für 14-24 Stunden	12,00 €
Verpflegungspauschale für 24 Stunden	24,00 €

Bei Dienstreisen gilt der jeweilig anzuwendende Satz ab 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Im Inland werden immer 4,80 € Frühstücksanteil abgezogen, es sei denn, auf der Übernachtungsrechnung ist ein geringerer Preis für das Frühstück ausgewiesen.

I G F R E I E
FERNSEHSCHAFFENDE

| K O N T A K T |
freie-fernsehschaffende@gmx.de

PHANTASIE
ISTDIEFARBE
DES GEISTES

Aufwendungen bei Auslandsproduktionen:

Diese richten sich nach den Sätzen des jeweiligen Reiselandes, welche ebenfalls durch das Bundesministerium für Finanzen bestimmt werden. Im Ausland werden 20% vom Höchstsatz der Verpflegungspauschale für das Frühstück abgezogen.

ABSAGE VON BUCHUNGEN

Wird eine Buchung abgesagt, so muss dies rechtzeitig geschehen. Bei Absagen innerhalb von 24 Stunden vor Arbeitsbeginn wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 50%, innerhalb von 12 Stunden vor Arbeitsbeginn ein Ausfallhonorar in Höhe von 75 % des vereinbarten Tageshonorars in Rechnung gestellt.

EMPFEHLUNGEN AB DEM 01.04.2013

MINDESTHONORAREMPFEHLUNGEN

KAMERAASSISTENTEN / TONTECHNIKER

Halbe Schicht inkl. 15 min. Pause (0-5 Stunden):	ab	111,75 €
Ganze Schicht inkl. 45 min. Pause (5-10 Stunden):	ab	149,00 €
Mehrarbeitsstunde (1/10 des Tageshonorars + 25%):	ab	18,62 €
Mehrarbeitsstunde ab 14. Arbeitsstunde (1/10 + 50%)	ab	22,35 €
Mehrarbeitsstunde ab 16. Arbeitsstunde (1/10 + 100%)	ab	29,80 €
Sonntagszuschlag*:		50%
Feiertagszuschlag*:		75%

* wird derzeit noch ggf. auf Kulanz ausgesetzt, einzeln verhandelbar je Auftrag

KAMERA

Halbe Schicht inkl. 15 min. Pause (0-5 Stunden):	ab	168,75 €
Ganze Schicht inkl. 45 min. Pause (5-10 Stunden):	ab	225,00 €
Mehrarbeitsstunde (1/10 des Tageshonorars + 25%):	ab	28,12 €
Mehrarbeitsstunde ab 14. Arbeitsstunde (1/10 + 50%)	ab	33,75 €
Mehrarbeitsstunde ab 16. Arbeitsstunde (1/10 + 100%)	ab	45,00 €
Sonntagszuschlag*:		50%
Feiertagszuschlag*:		75%

* wird derzeit noch ggf. auf Kulanz ausgesetzt, einzeln verhandelbar je Auftrag

SINGLE-EB

Ist ein Einsatz mit einer Single-EB absolut notwendig und gerechtfertigt, gelten die Mindesthonorarempfehlungen für Kameraleute zzgl. 50% des Tagesatzes.

EMPFEHLUNGEN AB DEM 01.01.2014

INFLATIONSANGLICH

Aufgrund der ständig steigenden Lebenshaltungs-, Vorsorge- und Versicherungskosten sollte eine jährliche Honoraranpassung an die tatsächliche Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres (2011 waren das 2,3%) zuzüglich eines Inflationsausgleiches der zurückliegenden Jahre erfolgen. Stichtag sollte der 1. Januar eines jeden Jahres sein, beginnend in 2014. Diese Anpassung gilt zunächst bis zur Aufnahme neuer Rahmenverhandlungen der Produzenten mit dem MDR.

ZUKÜNFTIGE ARBEITSZEITREGELUNGEN

In Anlehnung an die Tarifverträge des MDR für freie Mitarbeiter werden Tagesschichten von 8 Stunden angestrebt.

I G F R E I E
FERNSEHSCHAFFENDE

| K O N T A K T |

freie-fernseherschaffende@gmx.de

PHANTASIE
IST DIE FARBE
DES GEISTES